

99006054273000, 99006054273000

Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405457185/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000, 99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Akkordarbeit, Genehmigung, Alleinarbeit, schwanger, Beschäftigungsverbot, stillende Frau, Mehrarbeit,

Modul	Sachverhalt
	Mutterschutz, Stillzeit, Schwangere Frau, Fließarbeit, Mutterschutzmitteilung, Arbeitstempo, Mutterschutzmeldung, Nachtarbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Ausnahmebewilligung (273)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html
Teaser	Sie beschäftigen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit und Mehrarbeit sowie der Art und dem Arbeitstempo beantragen.
Volltext	Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Frau im Sinne

Modul

Sachverhalt

des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt – unabhängig von dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.

Dementsprechend gelten für schwangere und stillende Frauen besondere Regeln, wenn es um körperlich oder psychisch anstrengende Arbeiten geht.

So dürfen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen:

- Nachtarbeit
- Mehrarbeit
- Fließarbeit
- Akkordarbeit
- sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann

Dafür können Sie eine Ausnahme durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde beantragen.

Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Tätigkeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeführt wird.

Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8,5 Stunden täglich
- über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend

arbeitet.

Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

Modul

Sachverhalt

- über 8 Stunden täglich
- über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend

arbeitet.

Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen.

Eine Bewilligung von Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließ- oder Akkordarbeit ersetzt nicht die grundsätzlich notwendige Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, dass eine Mitarbeiterin schwanger ist. Diese Mitteilung muss erfolgen, sobald der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert wurde.

Erforderliche Unterlagen

- ärztliches Zeugnis darüber, dass nichts gegen eine Beschäftigung der Frau spricht in Bezug auf:
 - Nacht-,
 - Mehr-,
 - Akkord- oder
 - Fließarbeit.
- zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau
 - die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen

Voraussetzungen

- Als Antragstellerin oder Antragsteller sind Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.
 - Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
 - Das ärztliche Zeugnis spricht nicht gegen die geplante
 - Nacht-,
 - Mehr-,
 - Akkord- oder
 - Fließarbeit.
 - Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Sie müssen den Antrag vor der Aufnahme der Beschäftigung von der schwangeren oder stillenden Frau stellen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860</p>
Hinweise	<p>Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind) • Hausfrauen <p>Grund hierfür ist, dass diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Genehmigung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit in besonderen Fällen, sowie der Art der Arbeit und dem Arbeitstempo Bewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit darf weder Gesundheit der Frau noch Gesundheit des Kindes gefährden

Modul

Sachverhalt

- eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in körperlich oder psychisch anstrengender Arbeit muss bewilligt werden
- Ausnahme notwendig für:
 - Nachtarbeit
 - Mehrarbeit
 - Fließarbeit
 - Akkordarbeit
 - sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann
- Nachtarbeit: Tätigkeit zwischen 22 und 6 Uhr als Mehrarbeit zählt,
 - wenn Frauen über 18 Jahren
 - über 8,5 Stunden täglich arbeiten
 - über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten
 - die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt
 - wenn Frauen unter 18 Jahren
 - über 8 Stunden täglich arbeiten
 - über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten
 - die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt
- erforderliche Unterlagen:
 - ärztliches Zeugnis
 - zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau
 - Frau kann Zustimmung jederzeit widerrufen
 - zuständig: örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz

Ansprechpunkt

Örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen, Applying for an exemption from the ban on overtime and night work for a pregnant or breastfeeding person